

RS UVS Steiermark 1998/11/11 30.16-159/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.11.1998

Rechtssatz

Eine andere Person als der Zulassungsbesitzer ist nur dann (als Auskunftspflichtiger nach § 103 Abs 2 KFG) zur Beantwortung einer entsprechender Anfrage verpflichtet, wenn sie vom Zulassungsbesitzer im Rahmen einer an ihn gerichteten Lenkeranfrage nach § 103 Abs 2 KFG als auskunftspflichtige Person benannt wird. In diesem Sinne würde es über den Strafzweck des § 103 Abs 2 KFG hinausgehen, wenn auch eine Person, die nur nach den Einspruchsangaben des Zulassungsbesitzers gegen die das Grunddelikt betreffende Strafverfügung als auskunftspflichtig in Frage kommt, als Auskunftsperson nach § 103 Abs 2 KFG zur Lenkerbekanntgabe aufgefordert wird.

Die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung ist nicht Tatortbehörde hinsichtlich einer bei ihr erfolgten Auskunftsverweigerung nach § 103 Abs 2 KFG, da sie sich diesbezüglich im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Bundespolizeidirektion Graz befindet. Daher ist in diesem Fall die Bundespolizeidirektion Graz als Tatortbehörde für das Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung des § 103 Abs 2 KFG zuständig (vgl. VwGH 10.07.1998, 98/02/0079).

Schlagworte

Lenkererhebung Auskunftspflichtiger Benennung Zulassungsbesitzer

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at